

noch zu machenden Gewinnes, veranlassen könne, sorgfamer seine der Vergessenheit vielleicht schon anheim gegebenen Rechte zu wahren, mit größerer Aufmerksamkeit, wohl auch Strenge, solche zu handhaben, und auf diese Art noch das Andenken an das Mittelalter zu ehren, so vermag doch die Deputation keineswegs anzurathen, den Ansichten, welche die I. Kammer über diese kleineren Bannrechte gefaßt, beizutreten. Die Gründe, durch welche die I. Kammer ihre Meinung zu rechtfertigen und die diesseitige Ansicht zu widerlegen bemüht gewesen, haben eine andre Ueberzeugung, als die im frühern Berichte niedergelegte, nicht erwecken können. — Die Zahlung einer Entschädigung Pflichtigen aufzuerlegen, scheint unmöglich, da eigentliche Pflichtige, solche, denen die Anschaffung oder Zubereitung gewisser Bedürfnisse, oder der Verkauf namhaft gemachter eigenthümlicher Gegenstände bei Anderen und an Andere als dem Berechtigten untersagt werden könne, bei diesen Bannrechten durchaus nicht vorhanden sind, vielmehr alle Diejenigen, welchen die Leistung der Entschädigung auferlegt worden ist, in dem Gebrauche ihrer natürlichen Freiheit nicht gestört werden. Eben-so wenig kann man der Behauptung beipflichten, zwischen dem Bierzwange und den kleineren Bannrechten sei kein wesentlicher Unterschied, denn wie dort Niemand gezwungen werden solle, Bier zu kaufen, so solle hier Niemand genöthigt werden, seine Lumpen, Federn, Asche zu verkaufen. Wenn auch hier das Sollen nicht Platz ergreift, so zeigt sich doch der wesentliche Unterschied zwischen diesen Bannrechten dann, wenn von dem Wollen die Rede ist. Denn will der gebannte Biertrinker Bier trinken, so muß er es von der Brauerei entnehmen, an welche ihn mittelalterliche Satzungen gewiesen haben, und er kann und darf, so lange er sich in dem gebannten Distrikte bewegt, sein Bedürfniß bei keinem Andern befriedigen; will aber der Eigenthümer der Lumpen, der Asche, der Federn, solche verkaufen, so kann er dies, an wen er will. Um nun die Uebersicht der vormaligen Differenzen zu erleichtern, hat man selbige in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt, und in der Absicht, die Uebersicht möglichst einfach zu halten, ist in der ersten Colonne die Zahl der Paragraphen angegeben; in der zweiten ist die Fassung der Letzteren nach dem Gesetzentwurfe, verbunden mit den von der II. Kammer angenommenen Abänderungen und Zusätzen der I. Kammer und den Umänderungen der II. Kammer, so wie sich solche nach der ersten Berathung in der II. Kammer ergab, Erwähnung geschehen, in der dritten der von der I. Kammer bei der anderweiten Berathung des Gesetzentwurfes gefaßte Beschluß angedeutet worden, die vierte endlich enthält das Gutachten der Deputation, welches auf einer Vereinbarung der beiden Deputationen beruht.

Bei §. 10. hatte früher die II. Kammer beschlossen:

Einzuschalten nach dem Worte: „können“ folgenden Satz: „außer den §. 23 c. 23 d. und 23 f. erwähnten Fällen.“

§. 23 f. war eine von der II. Kammer hinzugefügte neue Paragraf, die die I. Kammer nicht annahm. Sie hat daher auch dem Allegat §. 23 f. nicht beigepflichtet.

Da die Deputation, wie weiter unten zu ersehen ist, die Beibehaltung der §. 23 f. widerräth, so empfiehlt man nunmehr das Allegat: „§. 23 f.“ in §. 10. wegfällen zu lassen.

Referent Schäffer: Ich muß mir erlauben, die geehrte Kammer auf den Standpunct zu führen, von welchem man ausgegangen ist. Nach den Landesgebrechen vom Jahre 1603 steht den Amtsmühlen das Verbotungsrecht zu, daß innerhalb ihres Zwangsdistriktes keine neuen Mühlen errichtet werden können; es findet dieses Verhältniß vielleicht auch bei andern Mühlen unter irgend einem Rechtstitel statt. Die §. 23. des Gese-

zes schreibt vor, daß in solchen Zwangsdistrikten, wo dem Amtsmühlen das Verbotungsrecht zusteht, nicht eher neue Mühlen angelegt werden können, als bis der Mahlzwang ganz in dem Distrikte abgelöst ist. An diesen Bestimmungen nahm die II. Kammer Anstoß, und es wurden noch zwei Paragraphen eingeschoben. In denselben setzte die II. Kammer nämlich fest, daß, wenn wenigstens $\frac{2}{3}$ der Zwangspflichtigen abgelöst hätten, der Berechtigte durch Diejenigen, welche bereits abgelöst haben, genöthigt werden könnte, das unter dem Zwang verbleibende $\frac{1}{3}$ zur Ablösung zu provoziren, und deshalb entwarf sie die §. 23 b. Es war aber auch noch nöthig, dem Berechtigten die Berechtigung in die Hand zu geben, gegen dieses unter dem Zwange verbliebene $\frac{1}{3}$ die Provokation ausüben zu können, und deshalb wurde die §. 23 f. von der Kammer beschlossen. Hier war aber die I. Kammer nicht beigetreten, und man vereinigte sich daher, um dieselbe Absicht zu erreichen, in der Vereinigungs-Deputation, der §. 23., wie sie in dem Gesetzentwurf enthalten ist, eine veränderte Fassung zu geben und darin zu bestimmen, daß, wenn $\frac{2}{3}$ abgelöst haben, in einem solchen Zwangsdistrikte neue Mühlen etablirt werden können, wenn gleich das letzte $\frac{1}{3}$ unter dem Zwange verbleibt. Durch diese Fassung überzeugte sich die Deputation, daß dieselbe Absicht, welche auch früher die II. Kammer verfolgt hatte, erreicht werde, und beschloß daher, die §§. 23 b. und f. in Wegfall zu bringen. Wenn nun die geehrte Kammer sich damit einverstanden erklärt, so muß nun auch bei §. 16. das Allegat „§. 23 f.“ in Wegfall kommen, und dies ist's, worüber die geehrte Kammer sich gegenwärtig zu entscheiden hat.

Präsident: Will die Kammer unter der Voraussetzung, daß man sich für die Beibehaltung der §. 23 f. nicht erkläre, das Allegat „§. 23 f.“ aus der §. 10. wegfällen lassen? Wird einstimmig bejaht.

Referent Schäffer: Zu §. 11 hatte die II. Kammer einen Zusatz beschlossen, folgenden Inhalts: „aber auch im ersten Falle muß die Ablösung, ob sich schon die Stimmenmehrheit für sie aussprach, dann unterbleiben, wenn die Minderzahl auf Entscheidung der Spezialcommission anträgt und nach dem Ermessen derselben für die Widersprechenden insbesondere die empfindlichsten und auf andere Art nicht zu beseitigende Nachtheile von der Ablösung zu befürchten sind.“ Dieser Fassung ist nun zwar in der Hauptsache die I. Kammer beigetreten, sie hat aber einen Anstoß genommen an den Worten: „die empfindlichsten und.“ Es ist der ganze Zusatz aus dem Gesetze über die Zusammenlegung der Grundstücke genommen. Die I. Kammer sagt, in diesem Gesetze befände sich der Ausdruck nicht. Begründet ist dies, und der Ausdruck selbst läßt allerdings eine Unbestimmtheit zurück und scheint sogar überflüssig zu sein. Es räth daher die Deputation der geehrten Kammer an, dem Beschlusse der I. Kammer beizutreten, daß die Worte: „die empfindlichsten und“ aus dieser Fassung in Wegfall gebracht werden.

Präsident: Ist die Kammer damit einverstanden, daß